

STATUTEN

"VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER ERNEUERUNG VON LAA AN DER THAYA"

ZVRNr: 829844984

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1) Der Verein führt den Namen „VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER ERNEUERUNG VON LAA AN DER THAYA“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Laa und erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen auf den Bereich der Stadt Laa.

§2 Vereinszweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt u. a. den Zweck, die Erneuerung der Altstadtteile und den Denkmalschutz zu unterstützen, sowie die Erforschung der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Geschichte der Stadt voranzutreiben.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

- 1) Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel angestrebt.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Veranstaltungen verschiedenster Art, z. B. Vorträge, Versammlungen, Führungen, Ausstellungen, Kulturfahrten, Kulturhefte usw.
 - b. Die Erforschung aller Voraussetzungen einer städtebaulich, wirtschaftlich und soziologisch vernünftigen Stadterneuerung.
- 3) Als materielle Mittel dienen:
 - a. Finanzielle Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Spenden.
 - b. Der Ankauf von Liegenschaften für die Erreichung des Vereinszweckes der Stadterneuerung.

§4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche (aktive), außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit voll widmen. Außerordentliche Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszweckes vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages bei. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können physische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind; auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung.

§6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht kann von allen Mitgliedern wahrgenommen werden. Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, den Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen.
- 2) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod - bei juristischen Personen als Vereinsmitglieder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen schriftlichen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen **grober** Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§8 Vereinsorgane

- 1) Als Organe des Vereins fungieren:
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Beirat
 - d. Die Rechnungsprüfer*innen
 - e. Das Schiedsgericht
- 2) Die genannten Organe üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9 Die Generalversammlung

- 1) Innerhalb der ersten sechs Monate jeden Jahres treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereines zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- 3) Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Obmann **bzw. der Obfrau**, bei Verhinderung dem Stellvertreter **bzw. der Stellvertreterin**. Ist auch **die Stellvertretung** verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- 4) Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen vom angesetzten Zeitpunkt des Beginnes an beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten eingeladen worden sind.

- 5) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- 6) Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 7) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitz und von der Kassaführung zu unterfertigen.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfung
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag
- c. Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
- d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- e. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss von der Vereinsmitgliedschaft
- g. Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen
- h. Änderung der Vereinsstatuten und Auflösung des Vereines.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus Obmann bzw. der Obfrau, auch Vereinsleitung genannt, dessen bzw. deren Stellvertretung. Außerdem jeweils einer Person für die Kassenführung und für die Schriftführung, allenfalls deren Stellvertretung. Diese werden von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt.
- 2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- 3) Die Einberufung zu den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates erfolgt durch die Vereinsleitung, bei Verhinderung die Stellvertretung. Sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- 4) Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt der Vereinsleitung, bei Verhinderung der Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- 5) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- 7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitz und der Schriftführung zu unterfertigen.

§ 12 Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines **unter Einhaltung der geltenden Gesetze**, der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
- b. Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung;
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e. Verwaltung der Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g. Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann bzw. die Obfrau ist die **höchste Vereinsfunktion**. Dieser obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der Statutenbestimmungen, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann bzw. die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. **Im Falle der Verhinderung vertritt den Obmann bzw. die Obfrau die Stellvertretung.**
- 2) Der Schriftführung obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. **Im Falle der Verhinderung vertritt sie die Stellvertretung, sofern eine bestellt ist.**
- 3) Die Kassaführung ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. **Im Falle der Verhinderung vertritt die Kassaführung die Stellvertretung, sofern eine bestellt ist.**
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind von der Vereinsleitung und von der Schriftführung, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Vereinsleitung und der Kassaführung gemeinsam zu unterfertigen. Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können von der Vereinsleitung ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

§ 13a Der Beirat

Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes in den jeweiligen Vereinsangelegenheiten. Zu diesem Zwecke wird der Beirat bei Bedarf vom Vorstand einberufen.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

- 1) Die Rechnungsprüfung bestehen aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder der Rechnungsprüfung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

- 2) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfung beträgt fünf Jahre. Ausscheidende oder frühere Mitglieder der Rechnungsprüfung können nach einer Unterbrechung von fünf Jahren wieder gewählt werden.
- 3) Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie ist befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen. Die Rechnungsprüfung hat über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft macht. Die so namhaft gemachten Personen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitz des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
- 2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden (s. §4a Abs 4 Z 3 lit. C EstG 1988). Daher ist das verbleibende Vermögen des Vereins an die „Stadtgemeinde Laa an der Thaya“ mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den im §2 dieser Statuten angeführten begünstigten Zweck zu übergeben, wenn die „Stadtgemeinde Laa an der Thaya „ die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß §34-47 BAO erfüllt. Sollte die „Stadtgemeinde Laa an der Thaya „ im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß SS 34 – 47 BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, muss das verbleibende Vermögen des Vereins anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Laa/Thaya, 14.2.2025

Obmann, Obmannstellvertreter, Kassaführung, Schriftführung,